

STATUTEN DER FDP.DIE LIBERALEN DES BEZIRKS KULM

Statuten der FDP.Die Liberalen des Bezirks Kulm

Präambel

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und männliche Form.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen des Bezirks Kulm“ (nachfolgend FDP.Die Liberalen Kulm oder FDP Kulm) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterkulm. Die Bezirkspartei ist ein Glied der FDP.Die Liberalen Aargau und der FDP.Die Liberalen Schweiz, agiert jedoch unabhängig und selbständig.

Die FDP.Die Liberalen Kulm bezweckt die Förderung des liberalen Gedankengutes im Bezirk Kulm.

Die FDP.Die Liberalen Kulm strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt.

Die FDP.Die Liberalen Kulm wahrt die Anliegen des Bezirks und der Region auf kantonaler Ebene.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

- a) Mitglieder können alle im Bezirk wohnenden Personen sein, die sich zu den freisinnigen Parteigrundsätzen bekennen. Sie sollen in Sektionen (Ortsparteien, Frauengruppe, Jungfreisinnige) als Mitglieder eingeschrieben sein.
- b) Die Bezirkspartei führt die Mitgliederliste für Personen, die sich keiner Sektion anschliessen können (Direktmitglieder).
- c) Wer einer politisch aktiven Organisation angehört, deren Ziele jenen der FDP.Die Liberalen Kulm zuwiderlaufen, kann nicht Mitglied der FDP Kulm sein.

Artikel 3

Wer als Direktmitglied der Partei beitreten will, hat sich bei der Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Kulm mündlich oder schriftlich zu melden. Der Vorstand der FDP.Die Liberalen Kulm entscheidet über Aufnahme und Ausschluss ohne Angabe von Gründen (Art. 72 Abs. 1 3. Teilsatz ZGB).

III. Organisation

Artikel 4

Organe der FDP.Die Liberalen Kulm sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Art. 5 - 7)
- b) Der Vorstand (Art. 8 - 11)
- c) Die Geschäftsleitung (Art. 12 - 13)
- d) Die Rechnungsrevisoren (Art. 14)

Artikel 5

Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung oder auf Antrag des Vorstandes, bzw. von 2 Ortssektionen oder 20 Freisinnigen einberufen.

Der Versand der Einladungen hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

STATUTEN DER FDP.DIE LIBERALEN DES BEZIRKS KULM

Artikel 6

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der FDP.Die Liberalen Kulm stimmberechtigt.

Ein Fünftel der Anwesenden kann die Abstimmung nach Delegiertensystem verlangen. Dasselbe kann die Geschäftsleitung im Voraus anordnen. Die Ortsparteien haben in diesem Fall pro 10 Mitglieder (der Mitgliederstatus richtet sich nach den Ortsparteistatuten) einen Delegierten zu stellen. Ortsparteien mit weniger als 10 Mitgliedern stehen eine Delegiertenstimme zu. Zusätzlich erhalten sämtliche Vorstandsmitglieder je eine Delegiertenstimme. Nicht verteilte Delegiertenstimmen verfallen mit der Eröffnung der Mitgliederversammlung.

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Aktuars
 - des Kassiers
 - des Werbeverantwortlichen
 - der beiden Rechnungsrevisoren.
- b) Abgabe von Empfehlungen und Vorschlägen zu Wahlen und Abstimmungen;
- c) Verfassung von Resolutionen im Zusammenhang mit der freisinnigen Politik;
- d) Aufstellung verbindlicher Kandidaturen für Bezirks- und Grossratswahlen (Nomination);
- e) Abgabe von Wahlvorschlägen für politische Ämter zuhanden der Kantonalpartei;
- f) Revision der Statuten.

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Geschäftsleitung;
- b) den freisinnigen kantonalen und eidgenössischen Parlamentariern die im Bezirk Kulm wohnhaft sind;
- c) den Ortsparteipräsidenten (die Ortsparteien haben die Möglichkeit an der Stelle des Präsidenten einen Ortsparteivertreter zu wählen und diesen als Vorstandsmitglied zu melden);
- d) dem Präsidenten der Jungfreisinnigen des Bezirks Kulm;
- e) der Informationsverantwortlichen der Freisinnigen Frauen der FDP des Bezirks Kulm;
- f) dem Präsidenten des Forum Aargau, sofern dieser seinen Wohnsitz im Bezirk hat;
- g) dem Präsidenten der FDP.Die Liberalen Aargau, sofern dieser seinen Wohnsitz im Bezirk hat.

Artikel 9

Der Vorstand wird vom Präsidenten, von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen eines Sektionsvorstandes einberufen. Der Versand der Einladungen hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

STATUTEN DER FDP.DIE LIBERALEN DES BEZIRKS KULM

Artikel 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- b) Nomination von Kandidaten für Ämter, für die eine stille Wahl zulässig ist;
- c) Wahlvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung für Bezirks- und Grossratswahlen;
- d) Erstellung von Wahl- und Abstimmungskonzepten;
- e) Erstellung des Jahresprogrammes;
- f) Verwaltung der Bezirksparteifinanzen;
- g) Beschluss über das Budget sowie Abnahme der Jahresrechnung;
- h) Erteilung der Décharge an die Geschäftsleitung;
- i) Festsetzung der an die Bezirkskasse zu leistenden Jahresbeiträge der Sektionen;
- k) Ausgabe von politischen Verlautbarungen und Stellungnahmen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- l) Nomination der eidgenössischen Delegierten zuhanden der Kantonalpartei.

Artikel 11

Die Bezirksdelegierten vertreten die FDP.Die Liberalen Kulm am Parteitag der FDP.Die Liberalen Aargau, sofern an demselben nach Delegiertensystem abgestimmt wird. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Statuten der Kantonalpartei (Art. 9 Statuten Kantonalpartei: „Jede Bezirkspartei hat Anspruch auf achtmal so viele Delegierte, wie sie freisinnige Grossratsmitglieder zählt.“ Zusätzliche Stimmen stehen den Mitgliedern der kantonalen Geschäftsleitung zu.)

Die Ernennung der Delegierten erfolgt durch die Geschäftsleitung der Bezirkspartei. Jeder Ortspartei sowie der Frauengruppe und den Jungfreisinnigen steht mindestens eine Stimme zu. Die restlichen Stimmen werden proportional zu den Mitgliederzahlen der einzelnen Sektionen (der Mitgliederstatus richtet sich nach den Ortsparteistatuten) vergeben.

Am Parteitag der Kantonalpartei bezeichnet der Präsident der Bezirkspartei die allenfalls noch nicht ernannten Delegierten sowie die Ersatzleute von nichterschiedenen Delegierten aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder der Bezirkspartei.

Artikel 12

Die Geschäftsleitungsmitglieder sind:

- a) Der Präsident;
- b) Der Vizepräsident;
- c) Der Aktuar;
- d) Der Kassier;
- e) Der Werbeverantwortliche

Der Vorstand kann maximal 2 Beisitzer ernennen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Artikel 13

Die Geschäftsleitung vertritt die Bezirkspartei nach aussen. Sie vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, koordiniert die Arbeiten in den Sektionen und unterstützt die Neugründung von Sektionen.

Artikel 14

Den Rechnungsrevisoren obliegen die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung an den Vorstand.

STATUTEN DER FDP.DIE LIBERALEN DES BEZIRKS KULM

IV. Weitere Bestimmungen

Artikel 15

Die Geschäftsleitung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist an kein Quorum gebunden.

Artikel 16

Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten wird eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchgeführt.

Artikel 17

Die Amtsdauer der Geschäftsleitung und der Revisoren beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli des auf die Gemeindevahlen folgenden Jahres. Die entsprechende Mitgliederversammlung wird in jedem vierten Jahr vor dem 1. Juli einberufen.

Artikel 18

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 19

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

V. Finanzen und Haftung

Artikel 20

Die Bezirkspartei beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Beiträge der ihr angeschlossenen Sektionen (Ortsparteien/Frauengruppe/Jungfreisinnige);
- b) Beiträge der Direktmitglieder;
- c) Gönnerbeiträge und freiwillige Leistungen;
- d) Rückerstattungen des Forum Aargau.

Artikel 21

Der Vorstand beschliesst jährlich über das Budget (Art. 10 hievor) und legt darin verbindlich die Jahresbeiträge der Sektionen an die Bezirkspartei fest. Die so festgelegten Jahresbeiträge werden im Protokoll festgehalten. Bei der Festlegung der Jahresbeiträge ist die Mitgliederstärke der einzelnen Sektionen gebührend zu berücksichtigen.

Der Mitgliederbeitrag der Direktmitglieder beträgt Fr. 50.— pro Vereinsjahr.

Artikel 22

Für Verpflichtungen der FDP.Die Liberalen Kulm haften ausschliesslich die Beiträge der Direktmitglieder und Sektionen sowie das Vereinsvermögen.

STATUTEN DER FDP.DIE LIBERALEN DES BEZIRKS KULM

VI. Verschiedenes

Artikel 23

Die Auflösung der Partei kann von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen wird an die allenfalls weiter existierenden Ortsparteien zu gleichen Teilen verteilt. Bei Fehlen von Ortsparteien wird das Vermögen der Kantonalpartei überwiesen.

Artikel 24

Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Vorschriften des ZGB.

Die Statuten können jederzeit geändert werden. Bei einer Statutenrevision ist in der Traktandenliste der Gegenstand des Antrages anzukündigen.

Artikel 25

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2011 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 5. April 2003.

* * * * *

Für die FDP.Die Liberalen des Bezirks Kulm

Der Präsident:

Adrian Meier

Der Aktuar:

Michael Häfeli